



Elektronisches Amtsblatt 03/2026

vom 21.01.2026

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Stadt Schirgiswalde-Kirschau

Gemarkung, Flurstücke:

- Bederwitz: 1/1, 2/1, 3/1, 3/2, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12/3, 16, 18/1, 18/a, 19, 24/1, 24/2, 25, 26/a, 28, 31/2, 32/3, 32/5, 32/6, 32/c, 36, 39/2, 39/3, 39/4, 40/a, 40/b, 41, 41/d, 44/1, 44/2, 44/6, 47/1, 50/2, 50/3, 51, 56, 141, 141/b, 141/c, 222, 223/a, 223/b, 225, 245/1, 245/3, 245/4, 249, 254/a, 255/1, 255/a, 256, 259/7, 259/10, 266/1, 266/4
- Carlsberg: 1/a, 2, 6/4, 7, 8/1, 9, 11, 12, 13, 15, 19, 20/a, 22/3, 22/4, 23/1, 23/2, 24/4, 25/a, 26/1, 29/1, 29/2, 39, 42, 43, 44, 45, 46/1, 49/a, 49/b, 51/1, 53, 55/2, 57, 63, 67, 68, 69/1, 69/2, 70, 80/2, 84/1, 85/4, 85/5, 85/6, 86/1, 86/3, 86/4, 92/3, 93, 94/2, 95, 96, 105, 106/1, 106/2
- Halbendorf/Geb: 88/2, 88/3, 114, 213/1, 254, 257
- Kirschau: 312/2
- Kleinpostwitz: 2, 5/2, 7/1, 8, 9, 10/3, 10/4, 14/2, 15/2, 16, 17/2, 20/3, 21/3, 21/5, 22, 23/1, 23/2, 23/4, 102/2, 105/a, 133/a

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen aufgrund einer Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen.

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter www.lkbz.de/gebaeudeaktualisierung in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 22.01.2026 bis zum 23.02.2026 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 16.01.2026

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zu einer Waldumwandlung am Standort des Industrieparks Schwarze Pumpe in der Gemarkung Zerre

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 geändert worden ist

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Zweckverband Industriepark Schwarze Pumpe beantragte mit Schreiben vom 15. Dezember 2025 zur beabsichtigten Schaffung von gewerblichen Bauflächen zum Zwecke der Ansiedlung von Gewerbebetrieben die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von 2,04 Hektar Wald.

Dabei wurde auch eine nach § 10 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in engem Zusammenhang stehende dauerhafte Waldumwandlung von 0,40 Hektar berücksichtigt, welche bereits 2025 ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zur Umwandlung genehmigt wurde.

Diese beiden Waldumwandlungsflächen überschreiten zusammen den Schwellenwert nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 17.2.3 dieses Gesetzes für eine standortbezogene Vorprüfung. Die Vorprüfung wurde gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Genehmigung zur beantragten Waldumwandlung über 2,04 Hektar unter Berücksichtigung der 2025 genehmigten Waldumwandlung von 0,40 Hektar, zusammen 2,44 Hektar, durchgeführt.

Für die Waldumwandlungsfläche von insgesamt 2,44 Hektar wurde in der ersten Stufe der Vorprüfung festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angeführten Schutzkriterien vorliegen.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde deshalb festgestellt, dass für die zu genehmigende Waldumwandlungsfläche nach § 7 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können nach Terminvereinbarung im Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, untere Forstbehörde, in Kamenz, Macherstraße 55, bis zum 18.02.2026 eingesehen werden.

Kamenz, den 19.01.2026

Dr. Romy Reinisch
Beigeordnete